

§ 110 MDG

MDG - Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz – MDG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

(1) Der Lehrperson kann aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25, 35 und 45 Jahren eine Jubiläumswendung für treue Dienste gewährt werden.

(2) Zur Dienstzeit im Sinn des Abs. 1 zählen im bestehenden oder in früheren Dienstverhältnissen zum Land Tirol zurückgelegte Zeiten.

(3) Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 v. H., bei einer Dienstzeit von 35 Jahren 400 v. H. und bei einer Dienstzeit von 45 Jahren 100 v. H. des der Lehrperson im Monat des Dienstjubiläums gebührenden Monatsentgeltes einschließlich allfälliger Dienstzulagen und einer allfälligen Kinderzulage. Die Jubiläumswendung für die teil(zeit)beschäftigte Lehrperson ist nach jenem Teil ihres Monatsentgeltes, allfälliger Dienstzulagen und einer allfälligen Kinderzulage zu bemessen, der ihrem durchschnittlichen Beschäftigungsmaß in ihrem bisherigen Dienstverhältnis entspricht. Der Lehrperson, mit der eine Altersteilzeit vereinbart wurde, gebührt die Jubiläumswendung in dem Ausmaß, das ihr ohne eine solche Vereinbarung gebühren würde.

(4) Die Jubiläumswendung für 45 Jahre treue Dienste kann auch dann gewährt werden, wenn die Lehrperson mit einer Dienstzeit von mindestens 40 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet. In diesem Fall sind der Jubiläumswendung das Monatsentgelt und eine allfällige Kinderzulage zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.

(5) Die Jubiläumswendung ist im Monat Jänner oder Juli auszuzahlen, der dem Monat der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums folgt. Scheidet die Lehrperson aus dem Dienstverhältnis aus, wird ein allfälliger Anspruch auf Jubiläumswendung spätestens mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis fällig.

In Kraft seit 01.02.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at